



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**  
vom 20.03.2025

### Brandschutz in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele öffentliche Gebäude und Grundstücke des Freistaates Bayern wurden in den letzten fünf Jahren auf Brandschutzmängel überprüft? .....                   | 3 |
| 1.2 | In wie vielen dieser Fälle wurden erhebliche Mängel festgestellt, die eine sofortige Nachbesserung erforderlich machten? .....                                  | 3 |
| 1.3 | In welchen Gebäudetypen (Schulen, Universitäten, Behörden, Justizgebäude, Polizeistationen, Krankenhäuser) traten besonders häufig Brandschutzmängel auf? ..... | 3 |
| 2.1 | Wie oft wurden Brandschutzvorschriften in öffentlichen Gebäuden in den letzten fünf Jahren missachtet oder nicht vollständig umgesetzt? .....                   | 4 |
| 2.2 | In wie vielen Fällen kam es aufgrund von Brandschutzmängeln zu Schließungen oder Nutzungsbeschränkungen von Gebäuden? .....                                     | 4 |
| 2.3 | Welche staatlichen Dienststellen oder Behörden wurden in den letzten Jahren wegen unzureichender Brandschutzmaßnahmen beanstandet? .....                        | 4 |
| 3.1 | Wie viele Brände haben sich in den letzten zehn Jahren in öffentlichen Gebäuden oder auf Grundstücken des Freistaates Bayern ereignet? .....                    | 4 |
| 3.2 | In wie vielen dieser Fälle konnten mangelhafte Brandschutzmaßnahmen als Ursache oder begünstigender Faktor identifiziert werden? .....                          | 4 |
| 3.3 | Welche Konsequenzen wurden aus diesen Vorfällen gezogen, um ähnliche Ereignisse in Zukunft zu verhindern? .....   | 4 |
| 4.1 | Welche Summen wurden in den letzten fünf Jahren für Brandschutzsanierungen in öffentlichen Gebäuden Bayerns aufgewendet? .....                                  | 4 |
| 4.2 | In wie vielen Fällen wurden geplante Brandschutzmaßnahmen aufgrund von Budgetkürzungen verschoben oder gestrichen? .....  | 5 |
| 4.3 | Gibt es derzeit bekannte, aber noch nicht behobene Brandschutzmängel in öffentlichen Gebäuden, die eine akute Gefahr darstellen? .....                          | 5 |

---

5.1	Welche Anforderungen gelten aktuell für den Brandschutz in öffentlichen Gebäuden des Freistaates Bayern? .....	5
5.2	Gibt es Unterschiede in den Anforderungen zwischen Neubauten und Altbauten hinsichtlich des Brandschutzes? .....	5
5.3	Welche Strafen oder Konsequenzen drohen Verantwortlichen, wenn gegen die Brandschutzvorschriften in öffentlichen Gebäuden verstoßen wird? .....	5
6.1	Welche Brandschutzkontrollen sind für Freizeitparks, Großveranstaltungen und Vergnügungseinrichtungen in Bayern vorgeschrieben? .....	5
6.2	Wie oft wurden bayerische Freizeitparks in den letzten fünf Jahren auf Brandschutzmängel überprüft? .....	5
6.3	Welche spezifischen Brandschutzmängel wurden in Freizeitparks oder vergleichbaren Einrichtungen in den letzten Jahren festgestellt? .....	6
7.1	Gibt es Pläne der Staatsregierung, die Brandschutzvorgaben nach dem aktuellen Brandereignis in einem Freizeitpark zu verschärfen? .....	6
7.2	Sind nach diesem Vorfall gezielte Sonderprüfungen von Brandschutzmaßnahmen in ähnlichen Einrichtungen geplant? .....	6
7.3	Welche zusätzlichen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Brandschutz und Sicherheit in öffentlichen Gebäuden nachhaltig zu verbessern? .....	6
8.1	Wie wird sichergestellt, dass öffentliche Gebäude und Grundstücke des Freistaates Bayern regelmäßig und systematisch auf Brandschutzmängel überprüft werden? .....	6
8.2	Gibt es unabhängige Kontrollinstanzen, die die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen überwachen? .....	6
8.3	In wie vielen Fällen gab es in den letzten zehn Jahren nach einer behördlichen Abnahme von Gebäuden nachträglich festgestellte Brandschutzmängel, die zuvor übersehen wurden? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

## **des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

vom 17.04.2025

### Vorbemerkung:

Aufgrund der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit können bei den Fragen 1.1 bis 4.3 nur Angaben zu staatlichen Gebäuden und Grundstücken des Freistaates im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr gemacht werden.

- 1.1 Wie viele öffentliche Gebäude und Grundstücke des Freistaates Bayern wurden in den letzten fünf Jahren auf Brandschutzmängel überprüft?**
- 1.2 In wie vielen dieser Fälle wurden erhebliche Mängel festgestellt, die eine sofortige Nachbesserung erforderlich machten?**
- 1.3 In welchen Gebäudetypen (Schulen, Universitäten, Behörden, Justizgebäude, Polizeistationen, Krankenhäuser) traten besonders häufig Brandschutzmängel auf?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Alle staatlichen Gebäude in der Verantwortung nach Art. 73 Bayerische Bauordnung (BayBO) werden im Rahmen der jährlichen Begehung zur Feststellung des Bauunterhaltsbedarfs (BBN) nach den Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau 2020) regelmäßig auf bauliche Mängel geprüft. Bei der Feststellung ist vorrangig den Erfordernissen der Sicherheit von Personen (u. a. vorbeugender Brandschutz) Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich werden Mängel im Bereich des vorbeugenden baulichen Brandschutzes durch geeignete Maßnahmen beseitigt, um die Gebrauchsfähigkeit der Gebäude zu erhalten. Eine genaue Aufzählung der Fälle ist nicht möglich, da keine spezielle Datenerhebung nach Art des Bauunterhaltsbedarfs erfolgt, um die Bürokratie bei der Abwicklung gering zu halten.

Der Staatsregierung liegen auch keine statistischen Auswertungen vor, ob und in welchem Umfang die Gemeinden bei Feuerbesuchen an öffentlichen Gebäuden und Grundstücken erhebliche Mängel festgestellt haben.

Gleiches gilt für statistische Auswertungen darüber, in welchen Gebäudetypen im Zusammenhang mit den BBN-Begehungen oder bei Feuerbesuchen besonders häufig Brandschutzmängel festgestellt wurden.

**2.1 Wie oft wurden Brandschutzvorschriften in öffentlichen Gebäuden in den letzten fünf Jahren missachtet oder nicht vollständig umgesetzt?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine statistischen Auswertungen vor. Soweit und sobald eine Nichteinhaltung festgestellt wird, wird die Behebung eines Mangels des baulichen Brandschutzes gemäß dem in der Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 beschriebenen Verfahren umgesetzt, bei Bedarf im Rahmen einer Sofortmaßnahme (siehe auch Antwort zu Frage 4.3). Die Beseitigung von Mängeln des organisatorischen Brandschutzes ist entsprechend durch die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle, der die Betreiberverantwortung obliegt, zu veranlassen.

**2.2 In wie vielen Fällen kam es aufgrund von Brandschutzmängeln zu Schließungen oder Nutzungsbeschränkungen von Gebäuden?**

Zu Schließungen oder Nutzungsbeschränkungen gibt es keine Meldepflicht in der Staatsbauverwaltung, hierzu werden keine Daten erhoben.

**2.3 Welche staatlichen Dienststellen oder Behörden wurden in den letzten Jahren wegen unzureichender Brandschutzmaßnahmen beanstandet?**

Der Staatsregierung liegen keine statistischen Auswertungen vor, ob und ggf. welche staatlichen Dienststellen oder Behörden von den Gemeinden bei Feuerbesuchen beanstandet wurden.

**3.1 Wie viele Brände haben sich in den letzten zehn Jahren in öffentlichen Gebäuden oder auf Grundstücken des Freistaates Bayern ereignet?**

**3.2 In wie vielen dieser Fälle konnten mangelhafte Brandschutzmaßnahmen als Ursache oder begünstigender Faktor identifiziert werden?**

**3.3 Welche Konsequenzen wurden aus diesen Vorfällen gezogen, um ähnliche Ereignisse in Zukunft zu verhindern?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Entsprechende Daten werden weder in der Einsatzstatistik der Feuerwehren noch im Rahmen von Meldepflichten erhoben. Grundsätzlich werden Erkenntnisse aus großen Brandereignissen entsprechend analysiert und verwertet.

**4.1 Welche Summen wurden in den letzten fünf Jahren für Brandschutzsanierungen in öffentlichen Gebäuden Bayerns aufgewendet?**

Hierzu werden keine isolierten Daten erhoben. Insofern ist eine Berechnung des brandschutztechnischen Anteils an Sanierungsmaßnahmen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

#### **4.2 In wie vielen Fällen wurden geplante Brandschutzmaßnahmen aufgrund von Budgetkürzungen verschoben oder gestrichen?**

Die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den Ressorts je nach Dringlichkeit und Umfang im Rahmen der verschiedenen staatlichen Budgets.

#### **4.3 Gibt es derzeit bekannte, aber noch nicht behobene Brandschutzmängel in öffentlichen Gebäuden, die eine akute Gefahr darstellen?**

Werden solche Mängel festgestellt, dann werden geeignete Maßnahmen ergriffen. In diesem Fall erlaubt die RLBau 2020, im Rahmen des Bauunterhalts Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Sollte unmittelbar keine vollständige Beseitigung möglich sein, werden gegenüber der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle, der die Betreiberverantwortung obliegt, soweit möglich Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen oder ggf. auch (Teil-)Schließungen angeraten.

#### **5.1 Welche Anforderungen gelten aktuell für den Brandschutz in öffentlichen Gebäuden des Freistaates Bayern?**

#### **5.2 Gibt es Unterschiede in den Anforderungen zwischen Neubauten und Altbauten hinsichtlich des Brandschutzes?**

#### **5.3 Welche Strafen oder Konsequenzen drohen Verantwortlichen, wenn gegen die Brandschutzvorschriften in öffentlichen Gebäuden verstoßen wird?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit es sich um bauliche Anlagen handelt, die der BayBO unterliegen, müssen sie so angeordnet, errichtet, geändert und instand gehalten werden, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Gebäude müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung diese Anforderungen während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.

Über diese allgemeinen Anforderungen hinaus enthält die BayBO konkrete Anforderungen an den baulichen Brandschutz. Für Sonderbauten gelten zudem ergänzende bauordnungsrechtliche Vorgaben wie beispielsweise in der Versammlungsstättenverordnung (VStättV). Im Übrigen genießen bestehende Anlagen Bestandsschutz, wenn sie genehmigungskonform errichtet wurden oder zum Zeitpunkt ihrer Errichtung dem geltenden Recht entsprochen haben. Vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Betreibers stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar (§48 VStättV; Art. 79 BayBO).

#### **6.1 Welche Brandschutzkontrollen sind für Freizeitparks, Großveranstaltungen und Vergnügungseinrichtungen in Bayern vorgeschrieben?**

#### **6.2 Wie oft wurden bayerische Freizeitparks in den letzten fünf Jahren auf Brandschutzmängel überprüft?**

### **6.3 Welche spezifischen Brandschutzmängel wurden in Freizeitparks oder vergleichbaren Einrichtungen in den letzten Jahren festgestellt?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 2 Feuerbeschauverordnung (FBV) erstreckt sich die Feuerbeschau insbesondere auf Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 BayBO. Die Feuerbeschau obliegt den Gemeinden, die über die Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Der Staatsregierung liegen weder statistische Auswertungen vor, wie oft die Gemeinden in bayerischen Freizeitparks Feuerbeschauen durchgeführt haben, noch wie oft die Gemeinden in bayerischen Freizeitparks im Rahmen der Feuerbeschau Mängel festgestellt haben.

Bauordnungsrechtlich sind nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) bei Sonderbauten wiederkehrende Prüfungen sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz vorgeschrieben.

Für Versammlungsstätten sind zudem bauaufsichtliche Prüfungen vorgesehen. Außerdem können die unteren Bauaufsichtsbehörden anlassbezogen tätig werden. Eine statistische Erfassung der Überprüfungen und ggf. daraus resultierender bauaufsichtlicher Maßnahmen erfolgt nicht.

### **7.1 Gibt es Pläne der Staatsregierung, die Brandschutzvorgaben nach dem aktuellen Brandereignis in einem Freizeitpark zu verschärfen?**

Eine Änderung der Brandschutzvorgaben vor dem Ergebnis der Untersuchungen zur Brandursache wird nicht als zielführend erachtet.

### **7.2 Sind nach diesem Vorfall gezielte Sonderprüfungen von Brandschutzmaßnahmen in ähnlichen Einrichtungen geplant?**

Auf die Antwort zu den Fragen 6.1 bis 6.3 wird verwiesen.

### **7.3 Welche zusätzlichen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Brandschutz und Sicherheit in öffentlichen Gebäuden nachhaltig zu verbessern?**

Die Anforderungen an den Brandschutz werden ständig überprüft.

### **8.1 Wie wird sichergestellt, dass öffentliche Gebäude und Grundstücke des Freistaates Bayern regelmäßig und systematisch auf Brandschutzmängel überprüft werden?**

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

### **8.2 Gibt es unabhängige Kontrollinstanzen, die die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen überwachen?**

Auf die Antwort zu den Fragen 6.1 bis 6.3 wird verwiesen.

**8.3 In wie vielen Fällen gab es in den letzten zehn Jahren nach einer behördlichen Abnahme von Gebäuden nachträglich festgestellte Brandschutzmängel, die zuvor übersehen wurden?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Daten vor.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.